

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bestellungen des Käufers (AG) erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Vertragsgrundlagen. Eine etwaige Auftragsbestätigung des Lieferanten wird nicht Vertragsinhalt, insbesondere auch dann nicht, wenn der AG einem etwa abweichenden Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widerspricht. Die AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Soweit diese AEB dem Lieferanten nachweislich einmal zur Kenntnis gelangt sind, gelten sie als bekannt und liegen allen Anfragen des AG zugrunde.
- 1.3 Soweit nicht anders vereinbart, gelten in folgender Reihenfolge:
 - die Bestellung des AG,
 - das Verhandlungsprotokoll über Lieferverträge,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB),
 - die Beschaffungsanforderungen des AG,
 - das Angebot des Lieferanten.
- 1.4 Der AG und seine Beauftragten haben das Recht, die Werkstätten des Lieferanten bzw. die seiner Unterlieferanten und Nachunternehmer zu betreten, um den Fertigstellungsstand und die Qualität zu überprüfen. Die Mitarbeiter des Lieferanten und seine Unterlieferanten und Nachunternehmer sind verpflichtet, alle für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Angebot

- 2.1 Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten erfolgen für den AG verbindlich und ausschließlich zu Lasten des anbietenden Lieferanten. Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach freiem Ermessen des AG.
- 2.2 Muster und Proben angebotener Waren sind dem AG auf Anforderung – soweit im Verhältnis zum Bestellwert zumutbar ohne Berechnung – zu überlassen. Auf AEB 3.4 wird verwiesen.
- 2.3 Eingereichte Angebote des Lieferanten sind hinsichtlich Ware, Preis, Konditionen, Lieferung und des Zugrundeliegens dieser Einkaufsbedingungen verbindlich. Bei den angebotenen Preisen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. An sein Angebot ist der Lieferant bis zum schriftlichen Widerruf, mindestens jedoch einen Monat ab Eingang beim AG gebunden.
- 2.4 Das Angebot des Lieferanten gilt gleichzeitig als dessen Versicherung, die Ware hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Transportmöglichkeiten zeitgerecht zu den angebotenen bzw. vereinbarten Konditionen liefern zu können.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die angebotene Lieferung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einhaltung von geltenden EN- oder DIN-Normen nicht in jedem Fall auch eine Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist. Sofern das Angebot des Lieferanten keinen schriftlichen Hinweis entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung enthält, darf der AG davon ausgehen, dass die angebotene Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen werden schriftlich durch ausdrücklich vom AG bevollmächtigte Angestellte erteilt. Auf AEB 11.2 wird verwiesen.
- 3.2 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die von ihm näher spezifizierte angebotene Lieferung nicht den vom AG geforderten Vorgaben entspricht. Sämtliche Abweichungen stellt er im Einzelnen dar und weist auf ihre Bedeutung hin.
Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) des Lieferanten erteilt worden, sind mit dem Kaufpreis alle von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen (auch ggf. notwendige Planungsleistungen, behördliche und sonstige Gebühren und Kosten, z. B. Prüfstatik) abgegolten, die wegen des Änderungsvorschlags gegenüber der ursprünglich angefragten Leistung notwendig werden. Der Lieferant haftet dafür und hat nachzuweisen, dass die Änderung gegenüber der vom AG angefragten Leistung gleichwertig ist (insbesondere hinsichtlich Optik,

Bauphysik, Funktions- und Nutzungsmöglichkeiten für die Bauleistung bzw. das Bauwerk). Der AN hat den Gleichwertigkeitsnachweis in jedem Fall, spätestens unverzüglich nach Auftragserteilung, unaufgefordert durch Vorlage aussagekräftiger umfassender Unterlagen - auf Anforderung auch durch Vorlage von Mustern - zu erbringen. Soweit der AN den Gleichwertigkeitsnachweis nicht erbringen kann, ist er verpflichtet, das in der Beschaffungsanforderung vorgeschlagene Leitfabrikat zu liefern.

- 3.4 Wird in der Bestellung auf ein Muster Bezug genommen, ist die Beschaffenheit des Musters vereinbart.
- 3.5 Die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen sind durch den Auftrag mit allen seinen Bestandteilen bestimmt. Soweit sich für den Lieferanten Unklarheiten einstellen sollten, sind diese vor Angebotsabgabe durch Rückfragen beim AG zu beseitigen. Soweit sich der AN auf Unklarheiten im vorgenannten Sinne beruft, trifft ihn hierfür die Beweislast.

4. Beschaffenheit, Lieferumfang (Versand, Qualität der Lieferung)

- 4.1 Erforderliche Zulassungen sind nachzuweisen.
- 4.2 Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG – EFTA Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 4.3 Der Liefergegenstand muss den Beschaffungsanforderungen, den anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass der Liefergegenstand die Anforderungen der jeweils einschlägigen Landesbauordnung erfüllt und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant sichert dies ausdrücklich zu.
Sollte die Leistung des AN in irgendeiner Form im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gefahrgut stehen, ist der Lieferant verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Umganges mit Gefahrgütern einzuhalten und dem AG die entsprechenden Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter) unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
Über die vertraglichen Eigenschaften des Liefergegenstandes sind dem AG auf Anforderung Prüfzeugnisse einer amtlich zugelassenen Prüfstelle unverzüglich unentgeltlich zu überlassen.
- 4.4 Über die Transport- und Entladungsmöglichkeiten an der Empfangsstelle hat der Lieferant sich vor Lieferung bei der Empfangsstelle (Baustelle) zu unterrichten; wegen verspäteter Einwendungen kann er keine Ansprüche geltend machen.
- 4.5 Bei Geräten und Maschinen gilt die Lieferung erst als vollständig erbracht, wenn der Lieferant erforderliche Prüfbücher, Atteste und – je dreifach – Zusammenstellungsverzeichnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Betriebsvorschriften an den AG übergeben hat.
- 4.6 Vor Beginn von Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem AG durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Lieferant dem AG die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden und das Eigentum an ihnen zu übertragen.
- 4.7 Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Soweit der Lieferant nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des AG sowie für zwischen Lieferant und dem AG besprochene Änderungen.
- 4.8 Nach Maßgabe des AG hat der AN ohne besondere Vergütung oder Entschädigung Einladungen zu Besprechungen auch außerhalb des Ortes des Bauvorhabens, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung stehen, Folge zu leisten.
- 4.9 Liefergegenstände, die zur Verwendung bei einem Bauwerk bestimmt und auf eine Baustelle des AG anzuliefern sind, sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass sie ohne weiteres Zutun des AG mittels Kran auf der Baustelle abgeladen und/oder umgesetzt werden können (kranbare Verpackung). Der AG wird die hierfür üblichen Anschlagmittel bereitstellen. Ist der Liefergegenstand Bewehrungsstahl, so ist dieser vom Lieferanten paketweise mit geeigneten Drahtseilschlingen zu versehen. Die kranbare Verpackung des Liefergegenstandes muss insbesondere den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5. Preise

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, abgeladen, einschließlich Verpackung (u. a. Europaletten) ein. Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme der Verpackung verpflichtet. Der AG übernimmt keine Haftung für die Verpackung, außer er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der AG nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 5.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie wird gesondert ausgewiesen.

6. Termine, Verzugsfolgen

- 6.1 Der Versand ist dem AG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Im Hinblick auf die übliche oder bekannte Arbeitszeit auf den Baustellen sind Anlieferungen zur Unzeit zu vermeiden.
- 6.2 Bei Bestellungen „auf Abruf“ sind Terminnennungen bei Abruf jeweils verbindlich.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann. Diese Unterrichtung entlastet den Lieferanten jedoch nicht hinsichtlich der vertragsrechtlichen Folgen einer solchen Verzögerung.
- 6.4 Auf Anforderung hat der Lieferant dem AG ein Ersatzangebot zu unterbreiten. Dieses hat sich zu beziehen auf eine andere, dem Verwendungszweck des AG gemäße Ware, für die – ohne eine den AG belastende Verteuerung – Preise bzw. Preisniveau und Konditionen der Ursprungsbestellung gelten.
- 6.5 Gerät der Lieferant hinsichtlich vertraglich vereinbarter Liefertermine in Verzug, schuldet er pro Arbeitstag der Fristüberschreitung Schadensersatz, der auf 0,3 % des Nettowertes der gesamten bis zu dem überschrittenen Termin zu liefernden Gegenstände pauschaliert wird. Die Höhe dieses pauschalierten Schadensersatzes wird – auch wenn mehrere Liefertermine überschritten werden – auf insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Dem Lieferant steht der Nachweis offen, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt bleiben darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des AG.

7. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt für seine Lieferung die unbeschränkte Gefahr bis zur Übernahme durch einen Empfangsbevollmächtigten des AG. Verluste, Transport- und Entladeschäden sind eingeschlossen. Versicherungen für Risiken dieser Gefahrtragung sind Sache des Lieferanten und gehen zu seinen Lasten.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Der AG prüft die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Die Rüge für offenkundige Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Für nicht offenkundige Mängel wird § 377 HGB abgedungen.
- 8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. In jedem Fall darf der AG von dem Lieferanten nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der AG darf die Mängel selbst beseitigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt abweichend von § 438 I BGB eine Frist von 5 Jahren und 4 Wochen. Kommt der Liefergegenstand im Rahmen von Bedachungen, Fassaden- und Abdichtungsarbeiten zum Einsatz, oder handelt es sich um WU-Beton, gilt abweichend von § 438 I BGB eine Frist von 10 Jahren und 4 Wochen.
- 8.3 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu

unterhalten; weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

- 8.5 Der Lieferant tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine Unterlieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

9. Eigentumsrechte, Schutzrechte

- 9.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Der AG hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu nutzen und aufgrund nutzungsbedingter oder sonstiger sachlicher Gegebenheiten umfassend zu ändern, selbst wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Etwaige Urheberrechte des Lieferanten bleiben im Übrigen unberührt.
- 9.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Das Angebot gilt als Versicherung, dass nur Lieferungen von Waren erfolgen, die im Eigentum des Lieferanten stehen und durch Rechte Dritter nicht belastet sind.

10. Rechnungslegung und Zahlung

- 10.1 Die Rechnungslegung hat unter Angabe der Bestell- und Projektnummer in einfacher Ausfertigung nach Lieferung zu erfolgen. Die Einreichung von prüfbaren Rechnungen kann nur einmal im Monat jeweils in der letzten Woche des Monats erfolgen (bzw. im Dezember zum 08.12.). Der Lieferant ist verpflichtet, der Rechnung eine schriftliche Bestätigung (Lieferschein bzw. Leistungsbescheinigung) der empfangenden Baustelle beizufügen. Ohne diese Bestätigung oder Vorlage anderer geeigneter Nachweise kann eine Anerkennung der Mengen nicht erfolgen. Auf Anforderung des AG hat der Lieferant seine gesamte Liefermenge je Position kumuliert zu erfassen und dem AG schriftlich nachzuweisen.
- 10.2 Zahlungsansprüche des Lieferanten für erfolgte mangelfreie und termingerechte Lieferungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gemäß 10.1 netto fällig. Zahlungen leistet der AG nach seiner Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto. Soweit nicht abweichend vereinbart, gewährt der Lieferant auf jede Zahlung Skonto in Höhe von 3 % des jeweiligen Zahlungsbetrages, wenn die Zahlung innerhalb einer Frist von 17 Arbeitstagen ab Rechnungseingang beim AG erfolgt. Das Skonto gilt auch für etwa vereinbarte Vorauszahlungen sowie für zu Recht einbehaltene Beträge. Maßgebend für die Fristberechnung ist die Vornahme der Zahlungshandlung.
- 10.3 In Zahlungsverzug gerät der AG nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Lieferanten. Dem AG steht der Nachweis offen, dass dem Lieferanten ein geringerer Zinsschaden als in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes entstanden ist.
- 10.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der AG Zahlungsansprüche auch durch Aufrechnung mit Forderungen tilgen, die einem Konzern verbundenen Unternehmen zustehen.
11. Sonstiges
- 11.1 Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Angestellte des AG sind zu mündlichen Vertragsabreden, mündlichen Änderungen des Vertrages und sonstigen mündlichen Absprachen nicht befugt; ergänzende Vereinbarungen bedürfen insofern der schriftlichen Bestätigung durch ausdrücklich bevollmächtigte oder grundsätzlich vertretungsberechtigte leitende Angestellte des AG. Der Lieferant ist verpflichtet, beim AG die ausdrücklich bevollmächtigten oder grundsätzlich vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des AG schriftlich zu erfragen. Der AG wird unverzüglich schriftlich Auskunft erteilen. Es gelten nur diese schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Ab-

reden und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern des AG schriftlich bestätigt wurden.

Eventuelle Ansprüche des Lieferanten aus Anweisungen des Bauherrn werden nur anerkannt, wenn für sie eine schriftliche Bestätigung des AG vorliegt. Im Übrigen ist dem Lieferanten jeder direkte Verkehr mit dem Bauherrn und dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nur im vorherigen Einvernehmen mit dem AG gestattet. Dies gilt im Besonderen für etwa erforderlich werdende Preisvereinbarungen, Leistungsänderungen, Termine, etc.

- 11.3 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Kunden bezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz [BDSG] gespeichert und aktualisiert werden.
- 11.4 Forderungsabtretungen des Lieferanten sind ohne schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des AG ist nur mit Forderungen des AN zulässig, die entweder vom AG nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.5 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Lieferungen einzustellen.
- 11.6 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der den Auftrag erteilenden Stelle (Standort bzw. Hauptverwaltung) des AG. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom AG angegebene Empfangsstelle.
- 11.7 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben oder solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, ist –nach Wahl des AG- ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart oder die der den Auftrag erteilenden Stelle (Standort bzw. Hauptverwaltung) des AG. Der AN hat den AG zur Ausübung der Gerichtswahl aufzufordern.
- 11.8 Für den Fall, dass eine der Regelungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam ist, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen.